

KOOPERATIONSVEREINBARUNG FÜR DAS STUDIUM MIT VERTIEFTER PRAXIS LEBENSMITTELTECHNOLOGIE

Hochschulstudiengang Lebensmitteltechnologie – Abschluss ‚Bachelor of Science‘ – mit
Praxisphasen im Partnerunternehmen

zwischen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
vertreten durch die **Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**, 85350 Freising
vertreten durch ihren Präsidenten

– nachstehend **HSWT** genannt-

und

-nachstehend **Partnerunternehmen** genannt-

Die HSWT und der Partner schließen folgende Vereinbarung:

PRÄAMBEL

Das Studium mit vertiefter Praxis im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie enthält neben dem theoretischen Studium an der Hochschule auch qualitativ hochwertige Praxisphasen in einem Partnerunternehmen der Hochschule. Die Basis des ‚Studium mit vertiefter Praxis‘ bilden die Qualitätsstandards von Hochschule Dual (siehe Anlage). Das Studium mit vertiefter Praxis setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der teilnehmenden Studierenden auf der einen, des Partnerunternehmens und der HSWT auf der anderen Seite voraus.

§ 1

STUDIUM MIT VERTIEFTER PRAXIS

1. Im Studium mit vertiefter Praxis wechseln sich die Praxisphasen sowie Phasen des Studiums gegenseitig ab. Der Praxisanteil im Studienangebot ‚Lebensmitteltechnologie Dual‘ liegt um mindestens 50 % über dem Pflichtpraxisanteil eines regulären Bachelorstudiums Lebensmitteltechnologie. Entsprechend der Praxiszeiten des Ablaufplans (Anlage) sind die teilnehmenden Studierenden intensiv in das Partnerunternehmen eingebunden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit mit einer das Partnerunternehmen betreffenden Fragestellung abzuleisten.
2. Es wird beabsichtigt, das Studium mit vertiefter Praxis gemeinsam von HSWT und dem Partnerunternehmen beginnend zum 01.08.2022 anzubieten.

§ 2

LEISTUNGEN DES PARTNERUNTERNEHMENS

1. Das Partnerunternehmen schließt mit den teilnehmenden Studierenden einen Ausbildungsvertrag für das Studium mit vertiefter Praxis ab. Ein Mustervertrag hierfür ist unter www.hochschule-dual.de zu finden.
2. Das Partnerunternehmen ermöglicht den teilnehmenden Studierenden an allen Lehrveranstaltungen, die für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie angeboten werden, teilzunehmen und alle Leistungsnachweise gemäß der Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.
3. Das Partnerunternehmen übernimmt die Verantwortung und die Kosten für die Ausbildung in den Praxisphasen und das praktische Studiensemester und beachtet dabei die geltenden Bestimmungen für das Praxissemester im Studiengang Lebensmitteltechnologie (vgl. § 4.).

§ 3

LEISTUNGEN DER HSWT

1. Die HSWT führt teilnehmende Studierende als duale Studierende, sofern alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht werden.
2. Die HSWT übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gemäß Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie und dem jeweiligen Studienplan.
3. Die HSWT nennt das Partnerunternehmen auf den Internetseiten der Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie.

§ 4

PRAXISSEMESTER

Im praktischen Studiensemester (gemäß Ablaufplan) haben teilnehmende Studierende die Möglichkeit, ihre Praxiszeit im Partnerunternehmen abzuleisten. In diesem Fall hat der Einsatz der teilnehmenden Studierenden entsprechend den Anforderungen nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erfolgen. Dabei wird auf die Belange der Dual-Studierenden und des Partnerunternehmens Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden darf.

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, teilnehmende Studierende für alle zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Praxissemesters freizustellen.

§ 5

FORM DER ZUSAMMENARBEIT

1. Die beiden Vertragspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils Ansprechpartner:innen, der oder die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner pflegt.

Ansprechpartner:in des Partnerunternehmens:

Funktion:

Name, Vorname:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Ansprechpartner:in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf:

Funktion: Beauftragte für das Studium mit vertiefter Praxis

Name, Vorname: Kuss, Carola, Prof. Dr.

Telefonnummer: +49 8161 71-5940

Emailadresse: carola.kuss@hswt.de

Funktion: Beratung zu den dualen Studienmodellen der Fakultät

Name, Vorname: Loibl, Josef

Telefonnummer: +49 8161 71-4676

Emailadresse: josef.loibl@hswt.de

2. Das Partnerunternehmen wählt in einem ersten Schritt unter Beachtung der für diesen Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) geeignete Studieninteressierte aus und meldet sie bis zum 01.07. den Ansprechpartnern an der HSWT.



Die Hochschule immatrikuliert- eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt- die vom Partnerunternehmen ausgewählten Studieninteressierten, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang (§ 6) erfüllen und ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Studienplatz zugeteilt werden kann.

Das Partnerunternehmen hat die Möglichkeit sich jährlich den Studierenden des 2. Semesters vorzustellen.

§ 6

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Die Zulassung zum Studium in dem oben genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006, des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09.05.2007, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18.06.2007 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7

KONFLIKTREGELUNG

Das Partnerunternehmen und die HSWT erklären die feste Absicht, alle aus dem rechtlichen Dreiecksverhältnis „Dual-Studierende(r) – Partnerunternehmen – HSWT“ auftretenden Konflikte zum Wohle der teilnehmenden Studierenden zu lösen.

§ 8

LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Im Falle der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages für bereits für das Hochschulstudium zugelassene Studierende fort.



§ 9

VERTRAGSÄNDERUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, GERICHTSSTAND

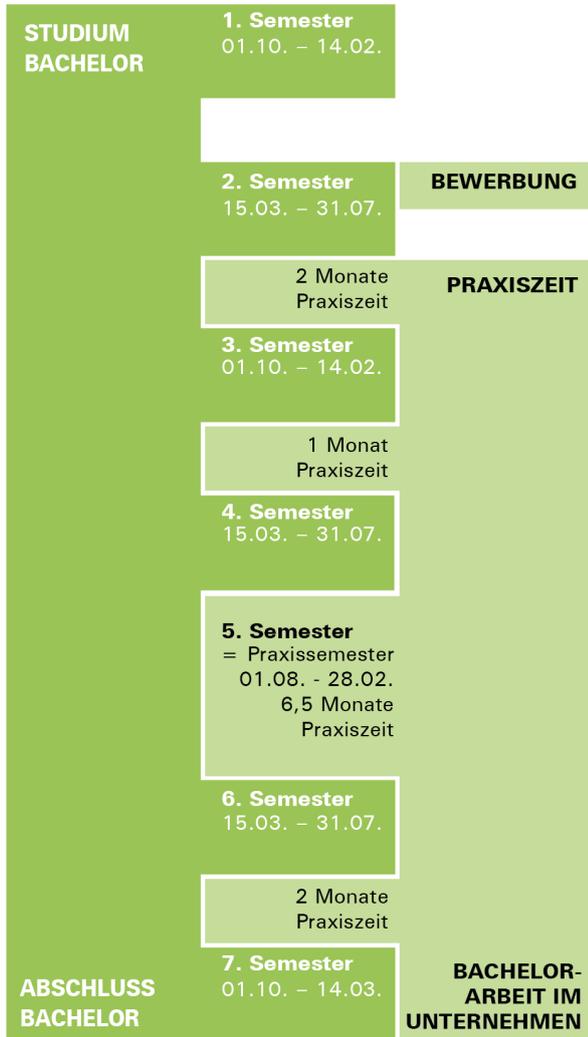
1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Freising.

Freising, 17.03.2022

Freising, 17.03.2022

Dr. Eric Veulliet
Präsident der HSWT

Anlage Ablaufschema „Studium mit vertiefter Praxis“



Qualitätsstandards für das duale Studienangebot „Studium mit vertiefter Praxis“ der Marke „hochschule dual“

Die Marke „hochschule dual“ kommuniziert und repräsentiert die Attraktivität der dualen Studienangebote von Hochschule Bayern e. V. nach außen. Mit ihr sind diverse Qualitätsstandards verbunden. Alle Modelle, die das ‚Gütesiegel‘ „hochschule dual“ erhalten und unter der Dachmarke „hochschule dual“ vermarktet werden (z.B. durch Aufnahme in den Studienführer, Vorstellung auf der Website www.hochschule-dual.de) sollten daher die folgenden Qualitätsstandards erfüllen, um ein gleichbleibend hohes Niveau der Marke „hochschule dual“ zu gewährleisten.

I. Es gelten folgende Qualitätsstandards für die Hochschule:

- Die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis umfasst – wie das reguläre Hochschulstudium – 6-8 Semester (d.h. 3-4 Jahre) in Bachelorstudiengängen. In Masterstudiengängen beträgt die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis 3 bis 5 Semester, d.h. 1,5 bis 2,5 Jahre.
- Die Lehrinhalte der dualen Studienangebote entsprechen denen der regulären Studiengänge.
- Eine Anerkennung von Leistungen anderer Lehrinstitutionen durch die Hochschule ist in den durch § 4 RaPO n.F. bzw. § 17 RaPO n.F. normierten Grenzen möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung sind.
- Die Hochschule bietet nur solche Modelle als duales Studium an, in denen die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsunternehmen in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist.
- In Studiengängen mit vertiefter Praxis agieren Hochschule und der jeweilige Ausbildungsbetrieb als Partner, die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit sollten in einer Vereinbarung geregelt werden. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt.
- Die Praxisphasen stimmt die Hochschule mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb ab.
- Der Praxisanteil in der geförderten Zeit beträgt bei allen Bachelorstudiengängen mindestens 50% mehr als im regulären Studium. Der zusätzliche Praxisanteil wird im Regelfall während der Semesterferien absolviert. Duale Masterstudienangebote sollten mindestens 34 Wochen Praxiszeit ausweisen (oder mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit). Diese Praxisanteile können innerhalb und außerhalb der Semesterferien inkl. Masterthesis absolviert werden. Nicht einberechnet werden Vorpraxiszeiten. Die Masterthesis ist im Rahmen der Praxistätigkeit im Unternehmen anzufertigen.
- Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die Praxistätigkeit im Unternehmen qualitativ hochwertig und auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.

- Nach Möglichkeit erhalten die Studierenden eine/einen Ansprechpartner/in oder Mentor/in an der Hochschule, welcher / welche die Studierenden bei Fragen im Studium begleitet, mit dem Ausbildungsbetrieb in Kontakt steht und über den betrieblichen Ausbildungs-/ Praxisplan informiert ist.
- Es wäre wünschenswert, wenn der/die Studierende die Möglichkeit erhält, im späteren Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind.
- Die Hochschulen registrieren die dual Studierenden in gesonderter Form. Dabei werden mindestens folgende Informationen erfasst:
 - a) Studienmodell (Studium mit vertiefter Praxis)
 - b) Ausbildungsbetrieb

II. Es gelten folgende Qualitätsstandards für das Unternehmen:

- Die Vergütung des/der Studierenden ist für die betrieblichen Phasen verpflichtend. Eine kontinuierliche Vergütung auch für die außerbetrieblichen Phasen ist zu empfehlen. Die Höhe der Vergütung sollte bei Bachelorstudiengängen anfangs mindestens 80%, ab dem 3. Semester 100% der Vergütung entsprechender Ausbildungsberufe im 2. Lehrjahr betragen. Die Höhe der Vergütung bei Masterstudiengängen sollte in angemessener Weise über der Vergütung in Bachelorstudiengängen liegen.
- Das Unternehmen soll eine Praxisausbildung und Praxistätigkeit sicherstellen, die fachlich auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Für die Praxisphase, die im Bachelor-/ Diplomstudiengang dem praktischen Studiensemester zugeordnet ist, sind die Praxisinhalte der Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Die Studierenden sollen bei allen Studienabschlüssen mindestens 1 eigenes Projekt (mind. 8 Wochen) übernehmen und werden zusätzlich in größere Projekte eingebunden, die auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine breite praktische Ausbildung wird empfohlen, die Studierenden über das gesamte Studium hinweg in mehreren Abteilungen im Unternehmen einzusetzen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsbetrieb wird in einem schriftlichen Vertrag festgelegt.
- Im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb sollen die Studierenden nach Möglichkeit eine/n Ansprechpartner/in oder Mentor/in im Ausbildungsbetrieb erhalten, welcher / welche den Studierenden während der Praxisphasen auch fachlich begleitet, mit dem/der Ansprechpartner/in der Hochschule regelmäßig in Kontakt steht und die Studien- und Prüfungsordnung kennt.
- Die Studienbeiträge können, müssen jedoch nicht vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden.